

Midijob (Übergangsbereich) ab 01.10.2022 abrechnen

Mit Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ändern sich ab dem 01.10.2022 auch die Entgeltgrenzen im Übergangsbereich.

Definition Übergangsbereich:

Als Übergangsbereich wird der Entgeltbereich zwischen 520,01 EUR und 2.000 EUR (bis 31.12.2022: 1.600,00 EUR) bezeichnet.

Von diesen Midijobs zu unterscheiden sind Minijobs (geringfügig entlohnte Beschäftigungen). Bei Minijobs liegt das maximale Arbeitsentgelt bei der Geringfügigkeitsgrenze bei 520 EUR/Monat.

Übergangsbereich 520,01 EUR-2.000 EUR (bis 31.12.2022: 1.600 EUR)

- Durch das 'Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung' wird der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 EUR/Stunde erhöht.
- Bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden/Woche ergibt sich die Geringfügigkeitsgrenze (Höchstgrenze) von 520 EUR/Monat. Der Übergangsbereich beginnt ab 01.10.2022 bei 520,01 EUR.
- Die Untergrenze des Übergangsbereichs ist an die Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt und ändert sich bei Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Die Obergrenze des Übergangsbereichs liegt derzeit bei 2.000 EUR/Monat.

Welche Änderungen sich für Mitarbeiter im neuen Übergangsbereich ergeben, haben wir für Sie im verlinkten Video erklärt.



[https://payout.3qsdn.com/embed/e542cf6e-](https://payout.3qsdn.com/embed/e542cf6e-4dec-11ed-bf6a-3cecef385192)

[4dec-11ed-bf6a-3cecef385192](https://payout.3qsdn.com/embed/e542cf6e-4dec-11ed-bf6a-3cecef385192))

Wichtig: Wenn Ihr Mitarbeiter vor dem 01.10.2022 im Übergangsbereich abgerechnet wurde und das beitragspflichtige Entgelt ab 01.10.2022 max. 520 EUR beträgt, müssen Sie die gesetzlich festgelegten Bestandsschutzregelungen beachten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer FAQ: [Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.10.2022 von 450 EUR auf 520 EUR: Midijobber mit Bestandsschutz abrechnen. \(https://www.lexware.de/support/faq/faq-beitrag/000030650/?cHash=225273b31e081b9aa50b9269bded410c\)](https://www.lexware.de/support/faq/faq-beitrag/000030650/?cHash=225273b31e081b9aa50b9269bded410c)

Beschäftigte, die nicht im Übergangsbereich abgerechnet werden dürfen

Bei diesen Beschäftigten darf die besondere Berechnung des Übergangsbereichs nicht angewandt werden:

- Mitarbeiter in Berufsausbildung (Auszubildende, Teilnehmer an dualen Studiengängen etc.)
- Minijobber
- Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Mitarbeiter, mit fiktivem Arbeitsentgelt (z. B. Behinderte in Behindertenwerkstätten)
- Mitarbeiter mit Kurzarbeit oder Saisonkurzarbeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit oder saisonalbedingten Arbeitsausfall den Übergangsbereich überschreitet.
- Mitarbeiter, die sich in Wiedereingliederung nach einer Arbeitsunfähigkeit befinden und aufgrund dessen ein vermindertes Entgelt beziehen.

Wichtiges in der Übersicht:

- **Vorausschauende Betrachtung der regelmäßigen Entgelte:**

Sie müssen für die in Frage kommenden Mitarbeiter eine vorausschauende Betrachtung der regelmäßigen Entgelte durchführen und entscheiden, ob der Übergangsbereich anzuwenden ist.

Dazu addieren Sie alle laufenden und einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen, die für die nächsten 12 Monate mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind und teilen die Summe durch 12.

Hinweise: Wenn der Mitarbeiter Entgelt in eine sozialversicherungsfreie, betriebliche Altersvorsorge (bAV) umwandelt oder durch Entgeltumwandlung ein Jobrad finanziert, wird das sv-pflichtige Brutto gemindert.

Sozialversicherungsfreie Bezüge bleiben bei der vorausschauenden Betrachtung außen vor.

Weitere Erläuterungen zur vorausschauenden Betrachtung finden Sie im

[Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 16.08.2022 \(https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-
summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html\)](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-
summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html).

Beispiel (ab 01.10.2022)

vereinbartes, regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt	1.650,00 EUR
./. Entgeltumwandlung bAV	-100,00 EUR
= SV-Brutto	1.550,00 EUR

Ergebnis: Der Übergangsbereich kann angewendet werden.

- **Bemessungsgrundlage der Rentenansprüche für Mitarbeiter im Übergangsbereich:**

Obwohl als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur RV das verminderte SV-Brutto berücksichtigt wird, haben Arbeitnehmer i. d. R. Rentenansprüche aus dem tatsächlichen (vereinbarten) sv-pflichtigen Bruttoentgelt.

- **Entgeltmeldungen müssen zusätzlich das tatsächliche Entgelt zur Rentenberechnung ausweisen.**

Auf der Meldeprüfliste ist das Feld 'Entgelt zur Rentenberechnung' nur aufgeführt, wenn auch Entgelt zur Rentenberechnung zu melden ist.

Beispiel: Mitarbeiter in einem Versorgungswerk zahlen keine gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Dementsprechend enthält die Entgeltmeldung wie bisher nur das beitragspflichtige Meldeentgelt.

Beitragsberechnung im Übergangsbereich

Die Beitragsberechnung erfolgt nach gesetzlich vorgegebenen Formeln (§ 20 Abs. 2a SGB IV). Nähere Informationen erhalten Sie im [Informationsportal der gesetzlichen Krankenkassen \(https://www.krankenkassen-direkt.de/themen/thema.pl?id=429524\)](https://www.krankenkassen-direkt.de/themen/thema.pl?id=429524). Hier finden Sie auch einen [Midijobrechner \(https://www.krankenkassen-direkt.de/midijobrechner\)](https://www.krankenkassen-direkt.de/midijobrechner) zum "Vorher-Nacher-Vergleich".

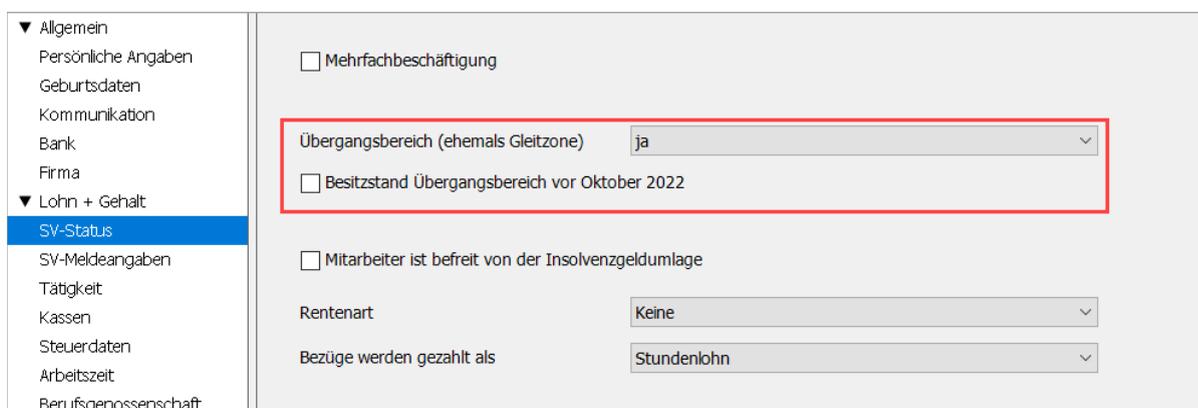
Die Berechnung mit den Änderungen im Überblick:

- **Arbeitnehmeranteil:**
Bei der Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge wird ein vermindertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Mit zunehmendem Entgelt steigt der prozentuale Beitragsanteil.
- **Arbeitgeberanteil:** Bis zum **30.09.2022** zahlen Arbeitgeber für das gesamte Arbeitsentgelt den vollen Arbeitgeberanteil ein. Sie tragen die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrages von rund 20 Prozent.
Ab **01.10.2022** wird dieser Wert fiktiv ermittelt. Die Beiträge beginnen bei 28 Prozent im unteren Bereich (ab 520,01 EUR) und sinken bei steigendem Arbeitsentgelt. Bei 2.000 EUR wird ab 01.01.2023 der reguläre Beitragssatz erreicht.

Eingaben im Programm

Hinweis: Beurteilen Sie den SV-Status Ihrer Mitarbeiter zunächst durch eine vorausschauende Betrachtung des regelmäßigen Arbeitsentgelts.

1. Rufen Sie die Mitarbeiterstammdaten – Seite 'SV-Status' auf.
2. Wählen Sie beim Eintrag 'Übergangsbereich (ehemals Gleitzone)' 'ja' oder 'nein' aus, je nachdem ob das regelmäßige Entgelt im Übergangsbereich liegt.



▼ Allgemein
Persönliche Angaben
Geburtsdaten
Kommunikation
Bank
Firma
▼ Lohn + Gehalt
SV-Status
SV-Meldeangaben
Tätigkeit
Kassen
Steuerdaten
Arbeitszeit
Berufsgenossenschaft

Mehrfachbeschäftigung

Übergangsbereich (ehemals Gleitzone) **ja**

Besitzstand Übergangsbereich vor Oktober 2022

Mitarbeiter ist befreit von der Insolvenzgeldumlage

Rentenart **Keine**

Bezüge werden gezahlt als **Stundenlohn**

3. Aktivieren Sie die Option 'Besitzstand Übergangsbereich vor Oktober 2022', wenn der

Mitarbeiter vor dem 01.10.2022 als Midijobber abgerechnet wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie in der FAQ: [Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.10.2022 von 450 EUR auf 520 EUR: Midijobber mit Bestandsschutz abrechnen. \(https://www.lexware.de/support/faq/faq-beitrag/000030650/?cHash=225273b31e081b9aa50b9269bded410c\)](https://www.lexware.de/support/faq/faq-beitrag/000030650/?cHash=225273b31e081b9aa50b9269bded410c)

Wichtig:

Die Überschreitung des Übergangsbereichs **in einzelnen Monaten** stellt keinen meldepflichtigen Tatbestand dar. Ändern Sie das Kennzeichen in diesen Fällen **nicht**. Wenn das Entgelt in einzelnen Monaten unter oder über der Entgeltgrenze des Übergangsbereichs liegt, wird automatisch das dafür vorgesehene Kennzeichen 2 in der nächsten Entgeltmeldung berücksichtigt.

Berechnung der SV-Beiträge

Wenn Sie die Anwendung des Übergangsbereichs bejaht haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge aus dem verminderten Bruttoentgelt berechnet.

Hinweise:

- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) werden nicht anteilig berücksichtigt. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist in voller Höhe dem laufenden Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird dadurch die obere Grenze des Übergangsbereichs von 2.000 EUR überschritten, sind die Beiträge ohne Berücksichtigung der Übergangsbereichsregelungen anteilig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.
- Auf der Lohnabrechnung wird in den Feldern 'KV-Brutto, PV-Brutto, RV-Brutto und AV-Brutto' das einmalig gezahlte Entgelt nicht separat ausgewiesen. Die Einmalzahlung wird dem laufenden Entgelt hinzugerechnet und in Summe ausgewiesen.
- Wenn das sv-pflichtige Bruttoarbeitsentgelt in einem Monat unter der Geringfügigkeitsgrenze (520,01 EUR/Monat) liegt, wird das beitragspflichtige Entgelt mit einer gesonderten Formel ermittelt. Der Arbeitgeber trägt den gesamten Beitrag.

SV-Meldungen

Entgeltmeldungen müssen zusätzlich das tatsächliche Entgelt zur Rentenberechnung ausweisen.

Die Kennziffern bei den DEÜV-Meldungen 0, 1 oder 2 haben folgende Bedeutung:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht
 - 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
 - 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
-

Besonderheit: Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich

- Wenn das Arbeitsentgelt von Mitarbeitern im Übergangsbereich liegt und gleichzeitig eine weitere sv-pflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, muss bei der Berechnung der SV-Beiträge die Summe der sv-pflichtigen Bruttoentgelte berücksichtigt werden.
- Wenn neben einer Beschäftigung im Übergangsbereich eine **weitere geringfügige Beschäftigung** ausgeübt wird, wird diese Beschäftigung bei der Berechnung des SV-Bruttos nicht berücksichtigt.

Sofern das Gesamtarbeitsentgelt aller Beschäftigungen (ab 01.10.2022) 2.000 EUR nicht übersteigt, gelten für die dritte und jede weitere Beschäftigung besondere Berechnungsregeln.

Hinweis: Seit 2015 sind Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet Ihr Arbeitsentgelt aus einer weiteren Beschäftigung den Arbeitgebern mitzuteilen.

Erfassen Sie das Entgelt aus anderen Beschäftigungen in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen.